

1. Änderungssatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Wittnau vom 20. April 2010.

Aufgrund Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 558) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 14. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung zur o.a. Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

1. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,21 Euro**.“

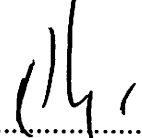
2. § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,21 Euro**.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am **1. Januar 2011** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 42 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Wittnau, den 14. Dezember 2010



Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Wittnau übereinstimmt.

Wittnau, den 14. Dezember 2010


Enrico Penthin
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Wittnau in der Zeit vom 17. Januar 2011 bis einschl. 24. Januar 2011 und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 1 der Verwaltungsgemeinschaft Hexental vom 14. Januar 2011. Auf das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung war im Übrigen im Mitteilungsblatt Nr. 24 der Verwaltungsgemeinschaft vom 3. Dezember 2010 hingewiesen worden.

Wittnau, den 25. Januar 2011


Enrico Penthin
Bürgermeister

(Siegel)